



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 19/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	29.07.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Thomas Wiedemann, Blücherstr. 47, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005133659/44 am 27.06.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.06.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mariusz Olsynski, Aktienstr. 141 A, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 50-34.03.04.852/10 B am 08.07.2011 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gem. § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 26/28, Zimmer 415 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Krystyna Olsynski, Aktienstr. 141 A, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 50-34.03.04.849/10 B am 08.07.2011 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich die Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gem. § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 26/28, Zimmer 415 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nick Heuser, Baakendorfer Str. 3, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.47 / BOT-NH92 am 08.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Werner Klaus Kunkel, Edenkobener Str. 32, 40229 Düsseldorf, unter Aktenzeichen 33.1.47 / D-UA569 am 11.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frank Hoefs, Aktienstr. 30, 45473 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen 33.1.41 / OB-AA1334 am 13.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Delphine Marguerite Chevillet, Mülhendycks Kamp 9, 45470 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen 33.1.11 / MH-KM363 am 11.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frank Hoefs, Aktienstr. 30, 45473 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen 33.1.41 / OB-AA1334 am 13.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Konrad Artur Petermann (bei Kasap), Feldstr. 9, 45476 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen 33.1.41 / E-KR6165 am 13.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Yasmin Christina Moschko, Kreuzstr. 37 a, 45468 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen 33.1.11 / MH-YM700 am 05.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Besim Muslejevic, Königstr. 9, 47178 Duisburg, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JY10 am 21.06.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Marian Kollar, zuletzt wohnhaft gewesen in 45478 Mülheim an der Ruhr, Duisburger Str. 296, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 15.07.2011 (AZ: 50-711/93438/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 203) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r e i t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Das gegen Michael Wiehn, Heiermannstr. 44, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.332/10 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 29.04.2011 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Das gegen Patrick Dohmen, Freiherr-vom-Stein-Str. 27, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.137/11 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 03.06.2011 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Werner Klaus Kunkel, geb. 02.03.1952, letzte bekannt Anschrift Edenkobener Weg 32 in 40229 Düsseldorf, Aktenzeichen: 32-12.14.03.274/11 vom 15.07.2011.

Die Ordnungsverfügung vom 15.07.2011 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 15.07.2011 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Ordnungsamt, Zimmer 333, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O e s t e r w i n d

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird der **Weg zwischen „Wiescher Hof“ und „Wolfsbank“** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger – und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: sonstige Gemeindestraße

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis

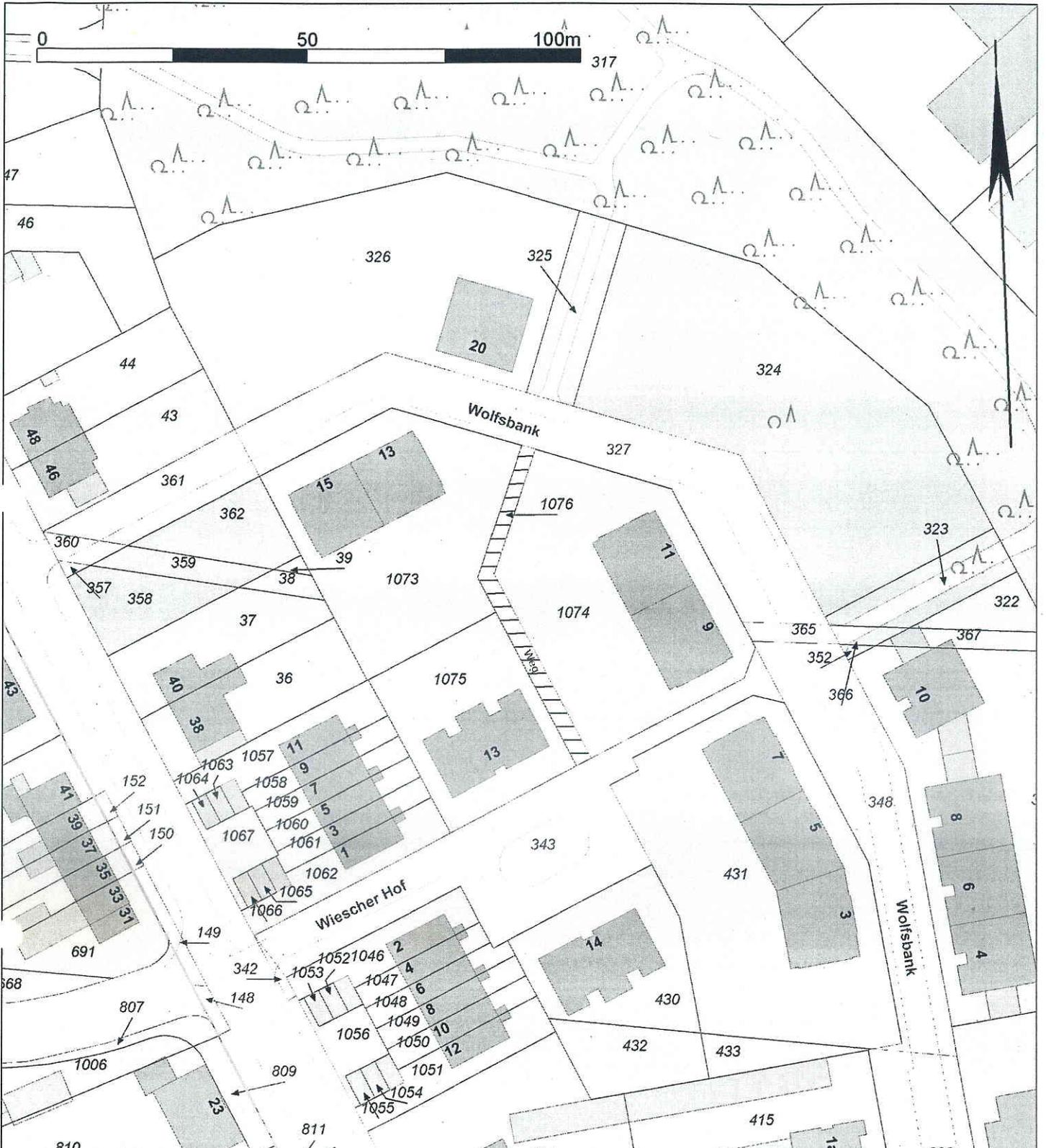
Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung / Flur: Heißen / 4
 Flurstück: 1076
 Rahmenkarte: UTM 32355 5700

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
 Weg zwischen Wiescher Hof und Wolfsbank

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 15.07.2011

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Heinrich-

Ergänzung einer amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Holthausen, Flur: 3, Flurstücke: 306, 551, 538

Alte Bezeichnung

Fischenbeck 52

Neue Bezeichnung

Fischenbeck 52,
Fischenbeck 50b

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

M a r k h o f f

Bekanntmachung

über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 3 hat in ihrer Sitzung am 27.06.2011 beschlossen, die in der Anlage gekennzeichnete Planstraße im Bebauungsplan „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21 “ in

„ Brahmsweg “

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ü h r l i n g s

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der
Veränderungssperre Nr. 33 für den Bereich des Bebauungsplanes
„Rhein-Ruhr-Zentrum / Humboldttring – F 9“

vom 26.07.2011

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch [Gesetz vom 31.07.2009](#) (BGBl. I S. 2585), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Veränderungssperre Nr. 33 vom 04.08.2009 (Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 25 vom 14.08.2009) wird bis zum 14.08.2012 einschließlich verlängert.

Die Veränderungssperre tritt zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

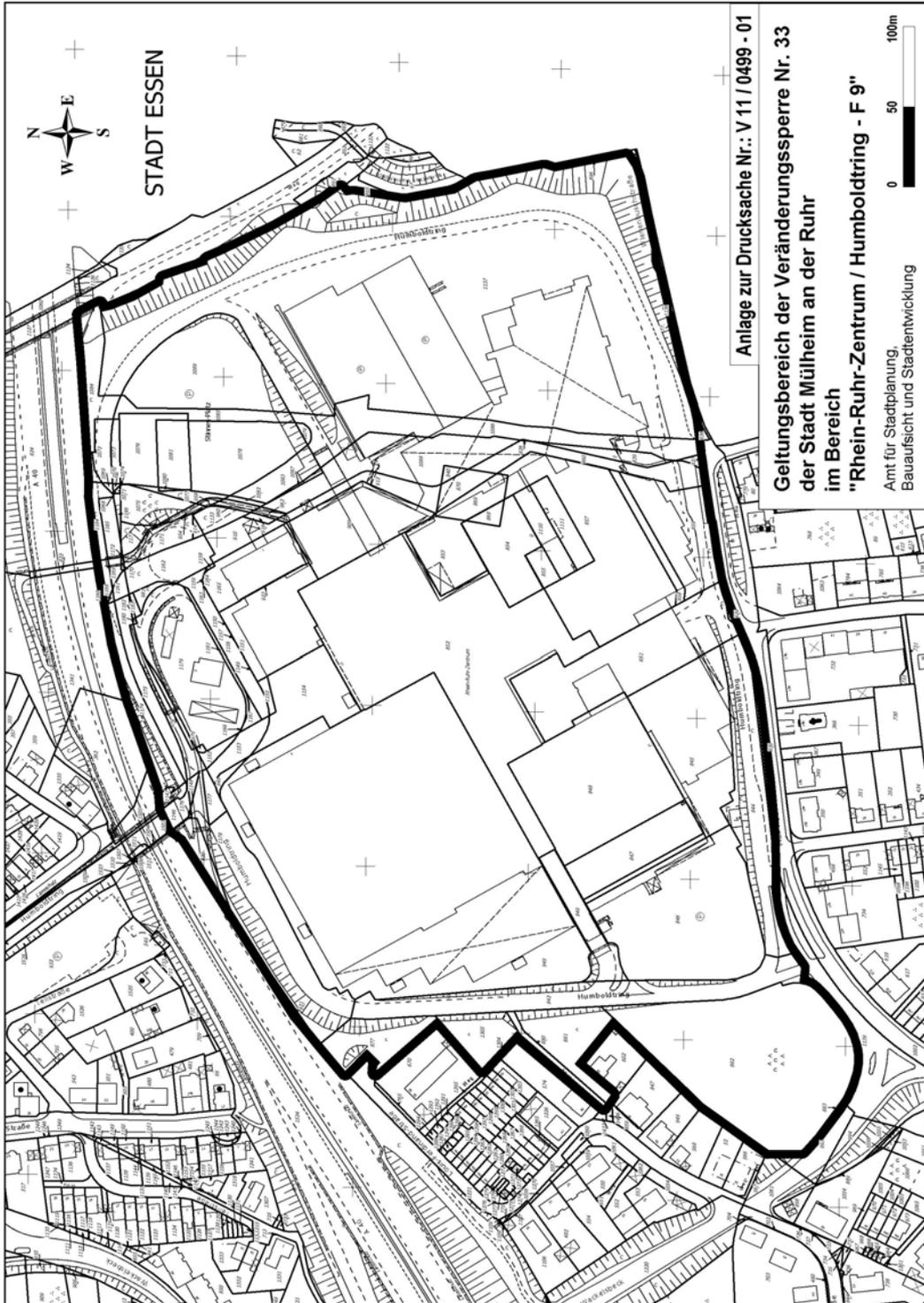
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.07.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Bekanntmachung

Neuabgrenzung des Planbereiches für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19 (v)“

vom 27.07.2011

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 1).

Betroffen hiervon ist ein drei Meter schmaler Streifen zum Grundstück Wedauer Straße 71. Dadurch wird ein abrücken zum angrenzenden Nachbarn erreicht. Weiterhin wird die westliche Plangebietsgrenze um den Bereich der überörtlichen Leitungen samt Schutzstreifen zurückgenommen. Darüber hinaus wird auf eine Fläche an der Wedauer Straße verzichtet, die für den Golfbetrieb nicht benötigt wird und als Feuchtwiese eine ökologische Bedeutung hat.

Der Planungsausschuss beschließt, den für diese Bereiche bisher gefassten Beschluss aufzuheben.“

II

Die Neuabgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 27.07.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



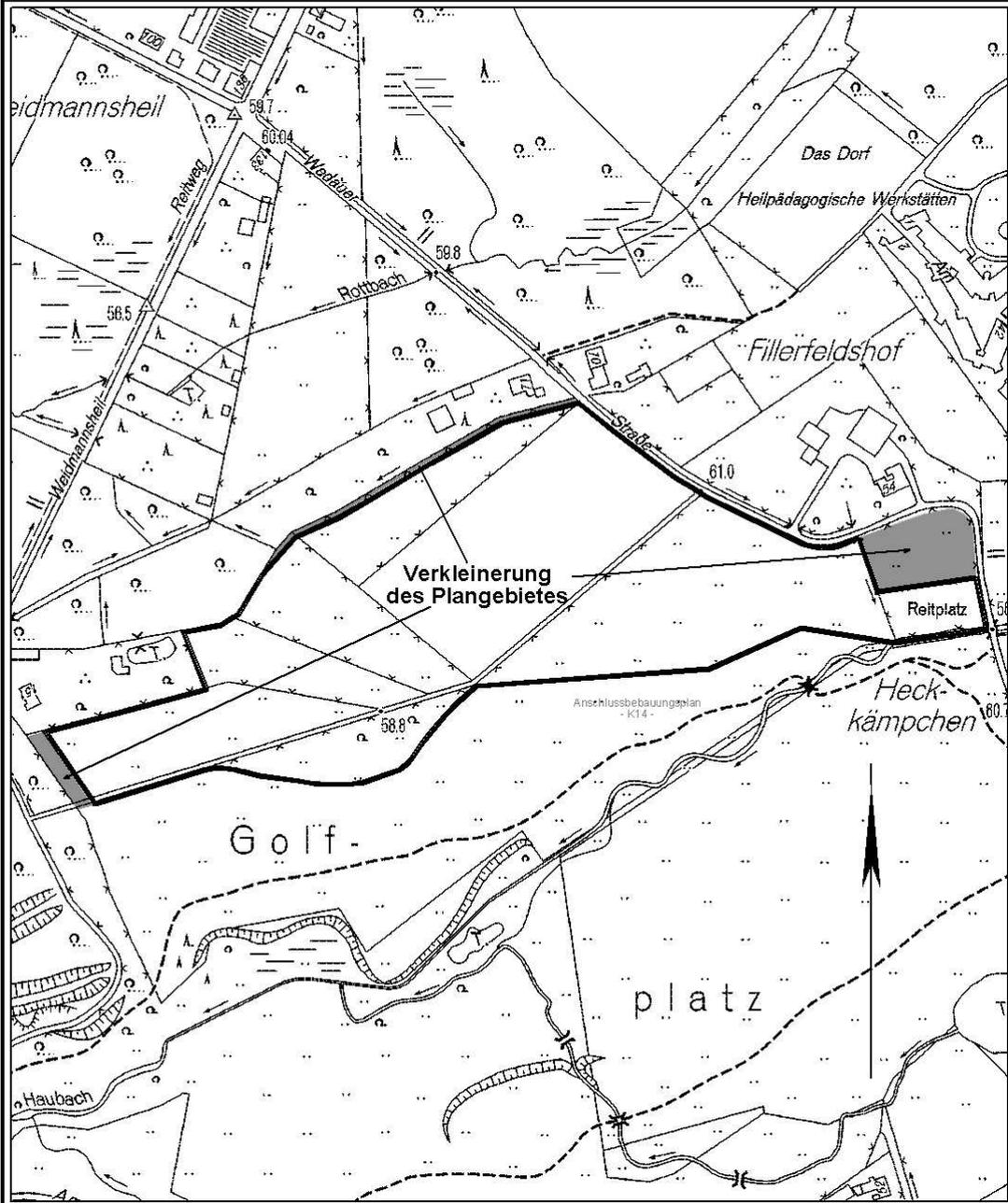
Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Verkleinerung des Plangebietes

"Erweiterung Golfplatz Selbeck - K 19(v)"

Gemarkung: Selbeck

Flur: 1



B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19 (v)“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19 (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 08.08.2011 bis einschließlich 08.09.2011

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Golfplatz Selbeck – K 14“ vom 21.12.1990 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19 (v)“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie

- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 16.05.2011
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 18.10.2010
- Bodenuntersuchung – Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden

liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

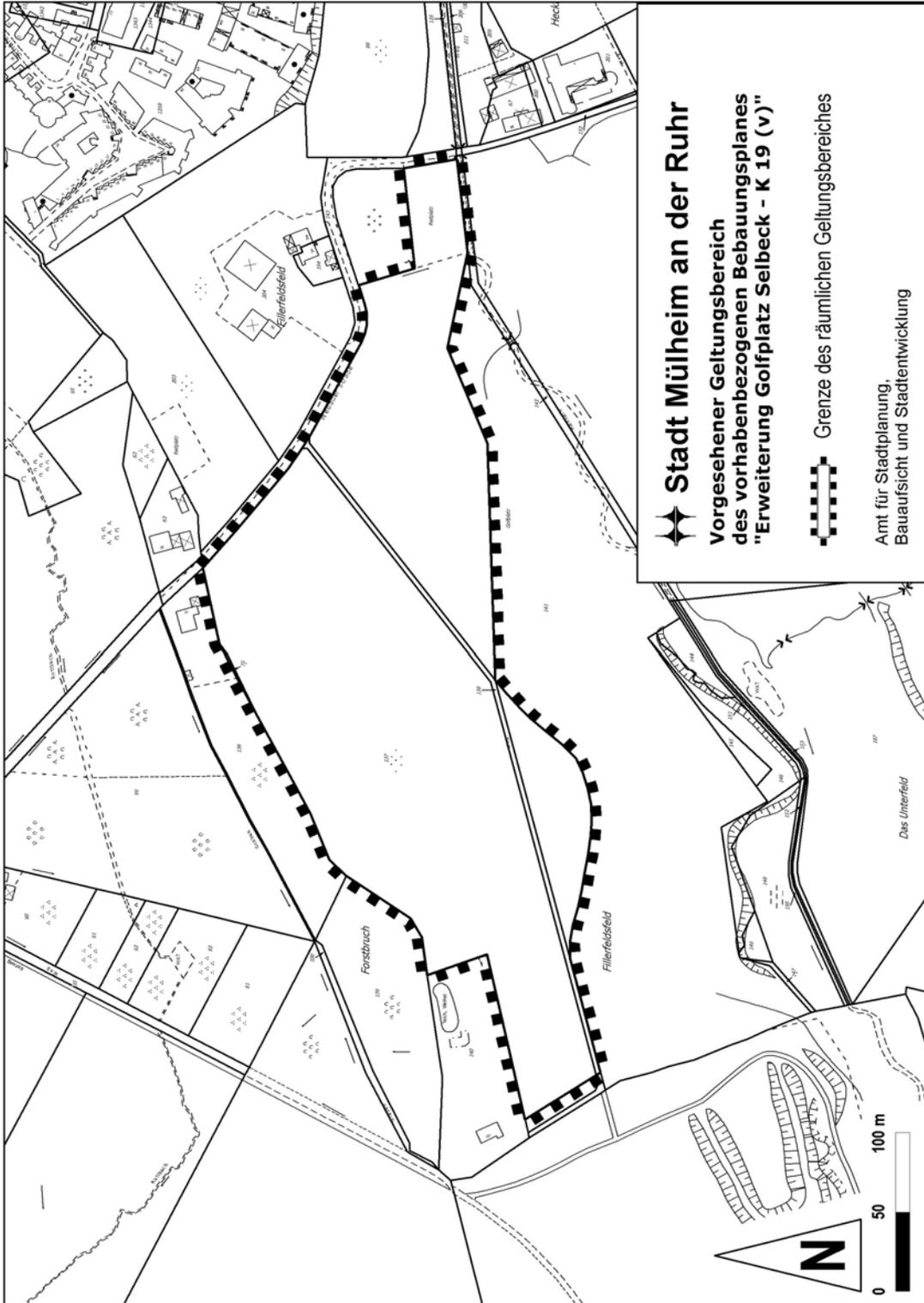
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 08.08.2011 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.07.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: Juni 2011



V e r ö f f e n t l i c h u n g

des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr“ für das Wirtschaftsjahr 2010

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat dem ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2010 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 30.06.2011 erteilt.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 den Jahresabschluss festgestellt und der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt.

Gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Jahresabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) mit dem Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt zu veröffentlichen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss liegt in den Geschäftsräumen des ImmobilienService, Zimmer 7.05, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2011

ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr

Buchwald

Betriebsleiter

ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr
Gewinn- und Verlustrechnung für 2010

	EUR	EUR	2009 TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	44.697.082,01		42.516
b) aus Betreuungstätigkeit	642.001,00		531
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>6.537.609,57</u>		<u>6.435</u>
	<u>51.876.692,58</u>		<u>49.482</u>
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-362.036,47		841
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.291.985,58		1.089
4. Sonstige betriebliche Erträge	<u>2.518.863,53</u>		<u>11.905</u>
	55.325.505,22		<u>63.317</u>
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebauter und unbebauter Grundstücke	28.560.856,92		28.046
b) Aufwendungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00		5.178
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	8.865.570,29		8.806
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.053.213,00 (Vj. TEUR 667)	2.679.508,84		2.259
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.922.685,25		9.993
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.655.445,88</u>		<u>3.354</u>
	49.684.067,18		<u>57.636</u>
9. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus 1. bis 8.)	5.641.438,04		<u>5.681</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.271,86		130
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>6.380.978,82</u>		<u>6.389</u>
12. Finanzergebnis (Zwischensumme aus 10. bis 11.)	-6.362.706,96		<u>-6.259</u>
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-721.268,92		<u>-578</u>
14. Außerordentliche Erträge	0,00		74.067
15. Außerordentliche Aufwendungen	<u>83.046,50</u>		<u>71.489</u>
16. Außerordentliches Ergebnis	-83.046,50		<u>2.578</u>
17. Sonstige Steuern	<u>148.238,78</u>		<u>142</u>
18. Ergebnis vor Aufwendungszuschüssen der Stadt	-952.554,20		1.858
19. Erträge aus Aufwendungszuschüssen der Stadt	<u>2.533.074,00</u>		<u>636</u>
20. Jahresüberschuss	<u>1.580.519,80</u>		<u>2.494</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Immobilienservice der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.03.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Mülheim an der Ruhr Immobilienservice der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, Essen ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.06.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Helga Giesen



Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH,

Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr,

Tel.-Nr. 0201/826-2394 Frau Theis, Fax-Nr. 0201/826-4000

Vergabegrundlage: VOB/A

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (National)

Art und Umfang der Arbeiten:

Neubau Gleisdreieck Friedrich-Ebert-Straße / Aktienstraße

Weichensteuerung, Zugnummern Erfassung, Weichenheizsteuerung

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab **01.08.2011** schriftlich anzufordern bei:

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH / Einkauf

Duisburger Straße 78

45478 Mülheim an der Ruhr

(Im Haus der Essener Verkehrs-AG, Zweigertstraße 34, 45130 Essen)

Schlussstermin für Angebotseingang: **16.08.2011, 14.00 Uhr (verschlossener Umschlag)**

Ort der Angebotsöffnung / Submission:

Essener Verkehrs-AG

Einkauf, 3. Etage

Zweigertstraße 34

45130 Essen

Technische Auskünfte erteilt Herr Bitter, Abteilung Bahntechnik, Tel. 0201/826-1943.

Mülheim an der Ruhr, den 22.07.2011

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH

K l a u s – P e t e r W a n d e l e n u s

Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr schreiben öffentlich aus:

Baumaßnahme: Nassbaggerarbeiten im Schifffahrtskanal der Ruhr
Mülheim an der Ruhr, Speldorf
Bereich Kraftwerkskanal - Südhafen
Titel: Nassbaggerarbeiten ca. 1.550,- m³ und
Einbau von 4 Dalben

Angebotskosten: 20,- Euro

Submissionstermin: 25.08.2011, 14:00 Uhr
Besprechungsraum Erdgeschoss der MVG

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude BtMH, Duisburger Str. 78, Tel.: 0208 / 455 8100, in der 1. Etage **ab dem 01.08.2011** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag bei der BtMH abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07 2011
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
J o a c h i m E x n e r

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Thomas Wiedemann)	345
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mariusz Olsynski)	345
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Krystyna Olsynski)	345
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nick Heuser)	346
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Werner Klaus Kunkel, Düsseldorf)	346
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Frank Hoefs)	346
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Delphine Marguerite Chevillet)	347
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Frank Hoefs)	347
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Konrad Artur Petermann)	347
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Yasmin Christina Moschko)	348
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Besim Muslejevic, Duisburg)	348
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Marian Koller)	348
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Michael Wiehn)	349
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Patrick Dohmen)	349
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (Werner Klaus Kunkel, Düsseldorf)	349
Widmungsverfügung („Wiescher Hof“ und „Wolfsbank“)	350
Ergänzung einer amtlichen Lagebezeichnung (Fischenbeck 52, 50 b)	352
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen („Brahmsweg“)	352
Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 33 für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhein-Ruhr-Zentrum / Humboldttring – F 9“ vom 26.07.2011	354
Bekanntmachung: Neuabgrenzung des Planbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19 (v)“ vom 27.07.2011	357
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19 (v)“	360
Veröffentlichung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien Service der Stadt Mülheim an der Ruhr“ für das Wirtschaftsjahr 2010	363
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	368
Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr	369